

32

27.09.2000

96	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“ vom 22.09.2000	199
97	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“	202
98	Beschluss des Rates der Stadt Unna vom 14.09.2000 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999	204
99	Versteigerung	208

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“ vom 22.09.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.09.2000 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Westen von der östlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße,
- im Norden von der nördlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße und der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 40, Flurstück 1003,
- im Osten von der westlichen Grenze der Hammer Straße (Flurstück 1151)
- im Süden von der nördlichen Grenze der Palaiseaustraße und der südlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

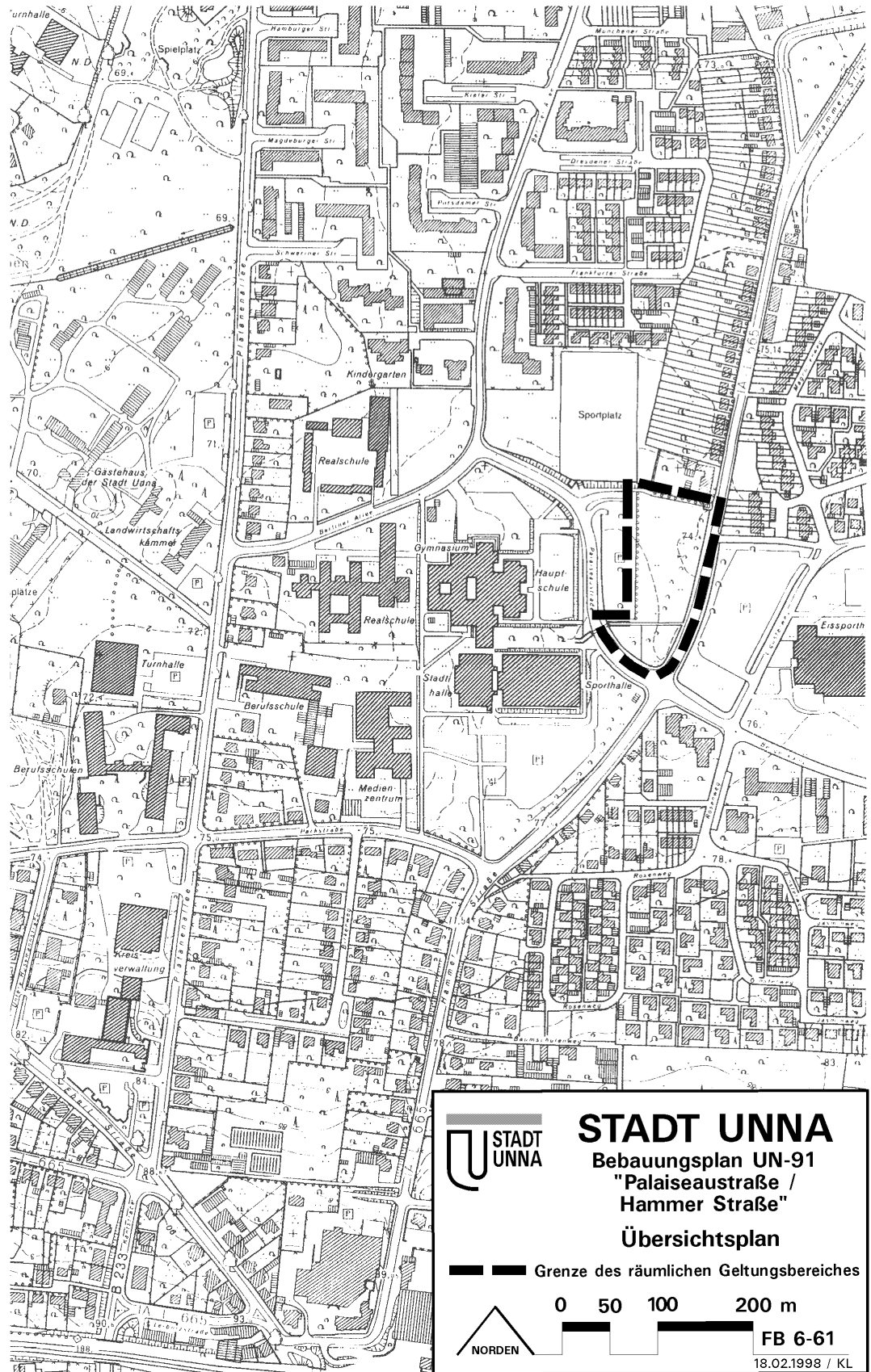
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, den 22. September 2000
In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 32-96/27. September 2000

Bebauungsplan Unna Nr. 91 "Palaiseaustraße/Hammer Straße"



B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur funktionalen Ergänzung des vorhandenen Gewerbegebietes am Uelzener Weg zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.08.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 99 „Aluwerk“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im **Norden** von einem Wirtschaftsweg (Flur 17, Flurstück 15, Gemarkung Unna), der ca. 130 m nördlich parallel zum Uelzener Weg verläuft,
- im **Osten** von dem Weg, der die Straße „Auf dem Höing“ mit dem Uelzener Weg verbindet (Flurstück 4, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg und einer Parallelen ca. 170 m östlich zur Straße „Schachtkuhle“,
- im **Süden** von der Bahnlinie Unna - Soest und
- im **Westen** von von dem Industriegebiet mit dem Aluminiumwerk Unna (Westgrenze des Flurstücks 17, Flur 17, Gemarkung Unna), dem Uelzener Weg, der Straße Schachtkuhle und deren Verlängerung nach Süden zur Eisenbahnlinie.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

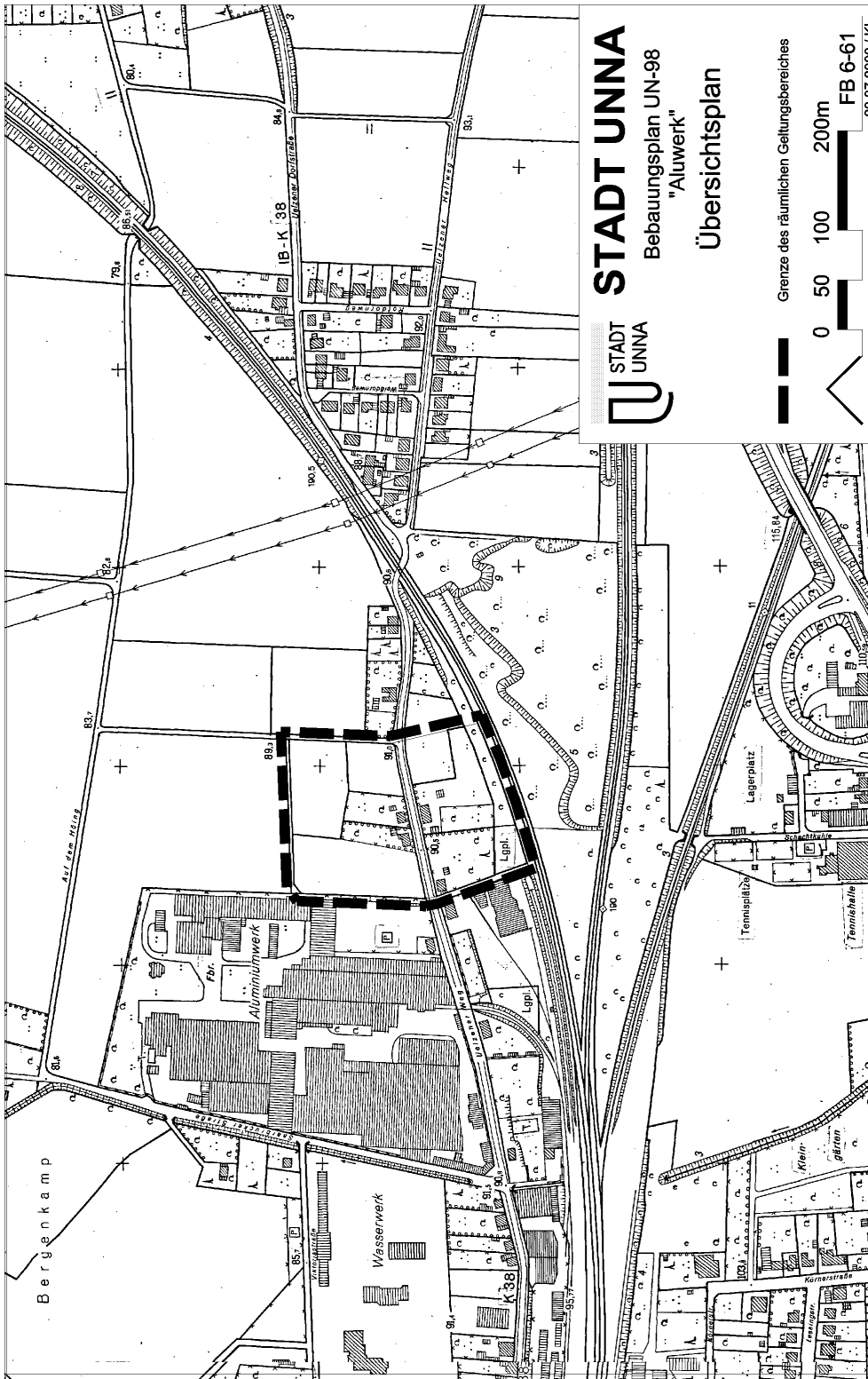
Unna, 22. September 2000

In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 32-97/27. September 2000

Bebauungsplan Unna Nr. 98 „Aluwerk“



Anlage zum ABl. StUN 32-97/27. September 2000

B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss des Rates der Stadt Unna vom 14.09.2000 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgenden Beschluss gefasst.

Der Rat der Stadt Unna beschließt:

- Da derzeit kein Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den zwischen dem Schanzengraben, der Königsborner Straße, dem Reckerdingweg und der Bebauung Schanzengraben 2 – 24 gelegenen Bereich mehr besteht, wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ eingestellt.
- Mit dem Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ wird auch die Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999 aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung verliert der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ vom 02.06.1997 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Unna vom 18.08.1997) seine Wirksamkeit und die Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Unna vom 21.12.1999) tritt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt vom 14.09.2000 über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ mit gleichzeitiger Aufhebung der Satzung über die 19. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 19 „Am Dieken“ vom 17.12.1999 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

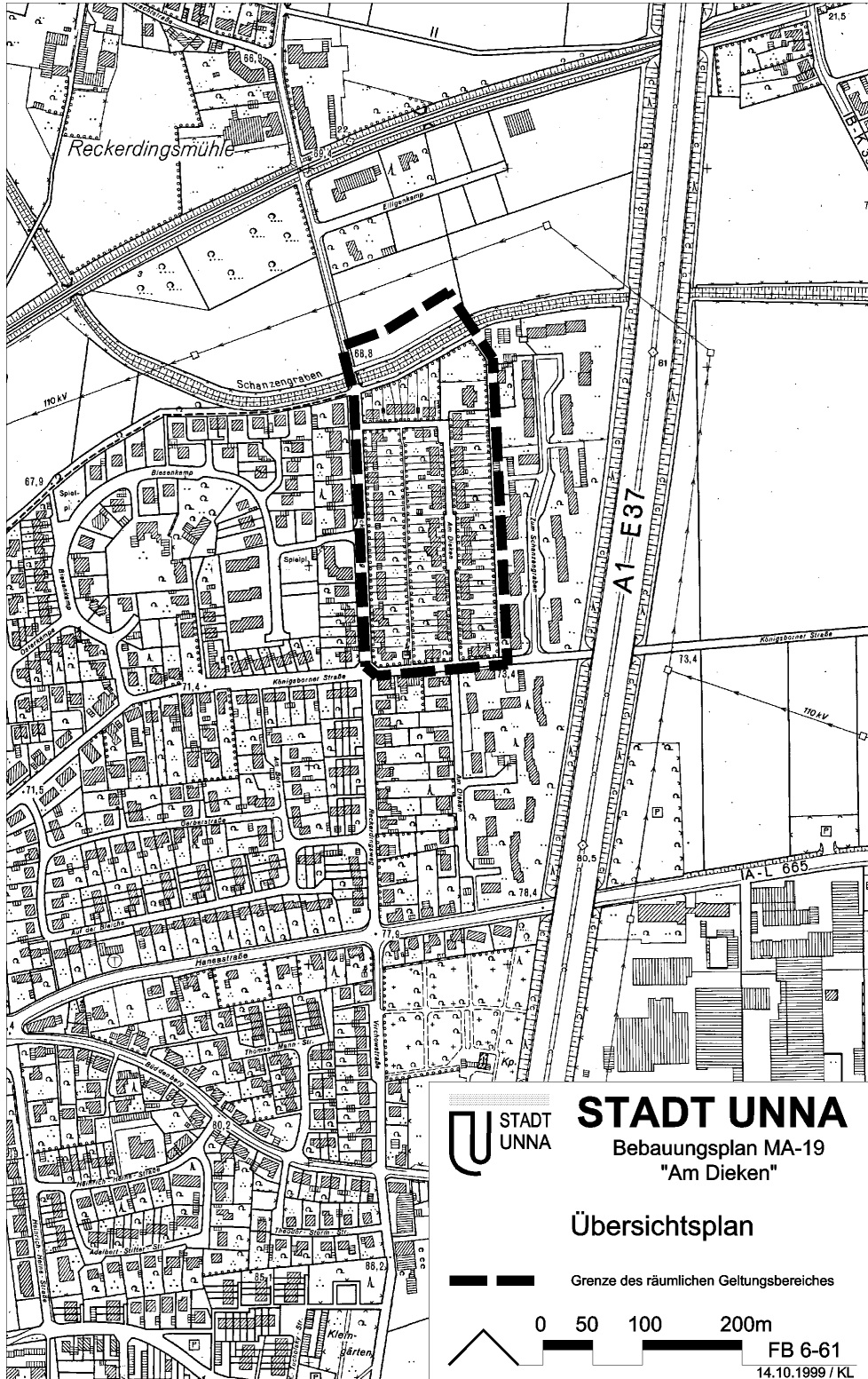
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, den 22. September 2000
In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

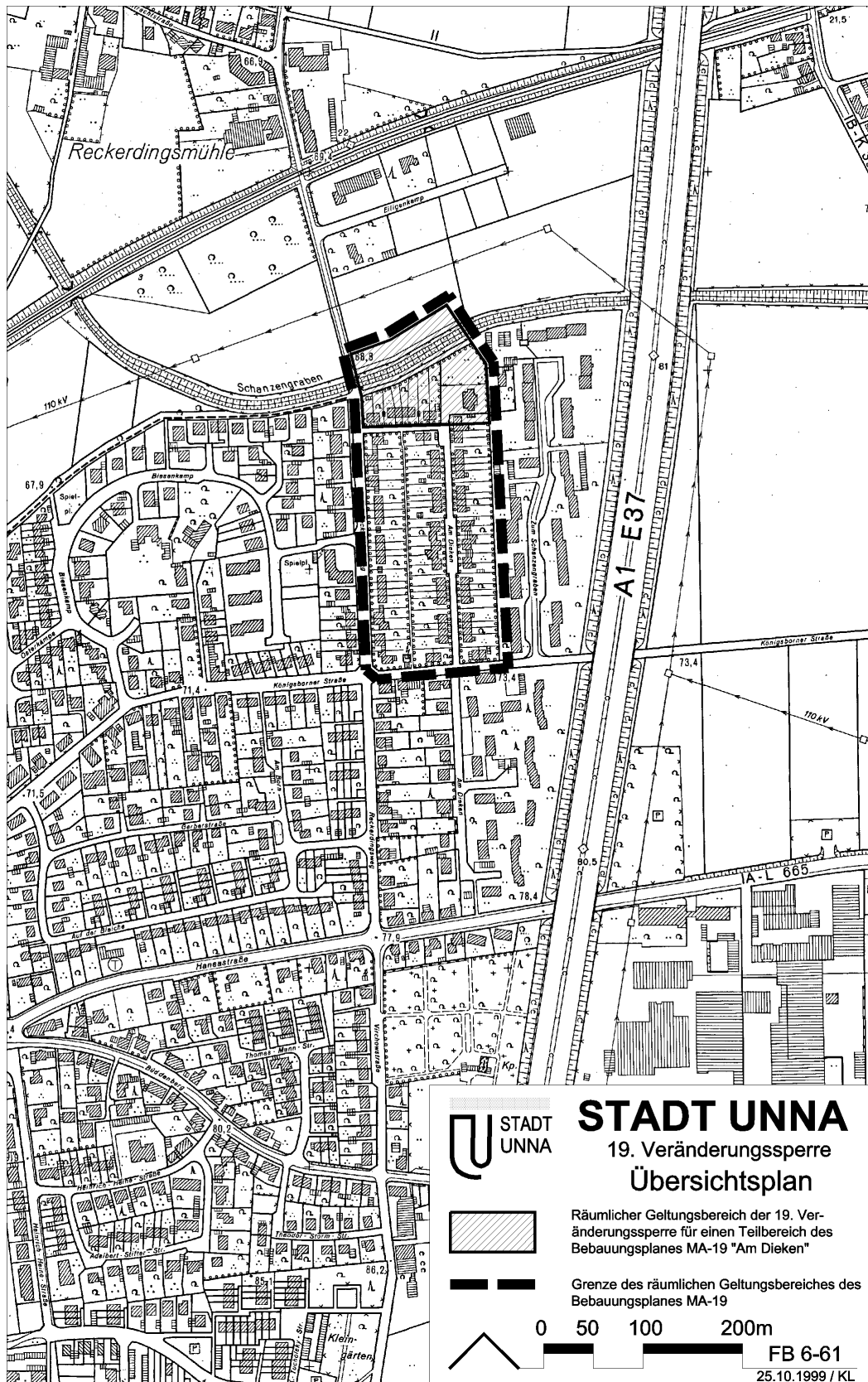
ABl. StUN 32-98/27. September 2000

Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“



Anlage zum ABl. StUN 32-98/27. September 2000

Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 19 „Am Dieken“



B E K A N N T M A C H U N G

Versteigerung

Die Stadtkasse Unna als Vollstreckungsbehörde versteigert am 02.11.2000 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Bürgerhalle des Rathauses Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna folgende Gegenstände:

Ca. 300 Musik-CD`s (Pop-Rock-Classic)

Unna, 18. September 2000

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Scheele

(Kassenverwalter)

ABl. StUN 32-99/27. September 2000